

Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Wahlordnung

2 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

3 Beschlossen am 29. April 2017

4 Geändert am 26. November 2017

5 Geändert am 26. August 2018

6 Geändert am 22. Juni 2019

7 Wahlordnung

8 § 1 Geltungsbereich

9 § 2 Wahlgrundsätze

10 § 3 Ankündigung von Wahlen

11 § 4 Wahlkommission

12 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate

13 § 6 Wahlverfahren

14 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter

15 § 8 Wahlvorschläge

16 § 9 Stimmenabgabe

17 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen

18 § 11 Erforderliche Mehrheiten

19 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit

20 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

21 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

22 § 15 Wahlwiederholung

23 § 16 Wahlanfechtung

24

25

§ 1 Geltungsbereich

26 (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.

27 (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
28 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber*innen für öffentliche Wahlen.

29 § 2 Wahlgrundsätze

30 (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

31 (2) Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer
32 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter*innen) oder unmittelbar die
33 Aufstellung von Wahlbewerber*innen betreffen, können offen durchgeführt werden,
34 wenn kein*e wahlberechtigter*r Versammlungsteilnehmer*in dem widerspricht.

35 (3) Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im Rahmen
36 der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den §§ 9 und 11
37 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss kann jedoch niemals
38 rückwirkend auf eine bereits stattgefundenene Wahlhandlung angewendet werden.

39 (4) Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig, soweit
40 diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und
41 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung sind
42 dabei sinngemäß anzuwenden.

43 (5) Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen wurde
44 oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

45 § 3 Ankündigung von Wahlen

46 (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß
47 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von
48 Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.

49 (2) Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform
50 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung ist
51 fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Liegen
52 zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für eine
53 Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage, so ist
54 abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung eines
55 Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn spätestens 3 Tage vor
56 der Wahl eingeladen wurde. Für Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.

57 (3) Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der
58 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der
59 Tagesordnung abzusetzen.

60 § 4 Wahlkommission

61 (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in
62 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder hat
63 und aus ihrer Mitte eine*n Wahlleiter*in bestimmt, sofern diese*r nicht bereits
64 durch die Versammlung bestimmt wurde.

65 (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

66 (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören.
67 Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer*innen hinzuziehen.

68 (4) Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission
69 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es
70 unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

71 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

72 (1) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils
73 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann entscheiden,
74 dass Wahlgänge parallel stattfinden können.

75 (2) Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige Wahlbewerbung
76 auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu wählenden Parteiämter
77 und Mandate ausgeschlossen ist.

78 (3) Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten für
79 öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.

80 **§ 6 Wahlverfahren**

81 (1) Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein Parteiamt
82 oder ein Mandat.

83 (2) Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob bei
84 Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die Mindestquote
85 für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist dies nicht der Fall,
86 so ist die Position für die entsprechende Gruppe reserviert. Würde dabei eine
87 Position sowohl für Frauen als auch für diskriminierte Menschen reserviert und
88 stellt sich keine Bewerberin zur Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird
89 die Position nur für diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der
90 Positionen über die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die
91 Position zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen
92 nicht unmöglich machen würde.

93 (3) Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung werden
94 die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung jeweils um eins
95 erhöht.

96 (4) Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit (z.B.
97 einer Schatzmeister*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der Wahl mehrerer
98 Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B. zweier
99 Kassenprüfer*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die Quotierung nur auf
100 diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit in einem
101 Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem Vorstand) bezieht sich die
102 Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei der Wahl eines Gremiums werden
103 die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit vor den Ämtern ohne bestimmte
104 Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern
105 werden die Ämter vor den Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter
106 bezieht sich die Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

107 (5) Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht mehr genug Kandidat*innen
108 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann beantragt der*die
109 Wahlleiter*in vor der Wahl, dass die jeweilige Quote von da an ausgesetzt wird.
110 Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht in einem vorangehenden
111 Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder können dem mit einfacher
112 Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre Zustimmung verweigern. Wird es
113 von mindestens einer beteiligten Person beantragt, so findet diese Abstimmung
114 unter Ausschluss der Nicht-Gruppenangehörigen statt. Sofern keine
115 abstimmungsberechtigte Person anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung
116 über den Antrag auf Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die
117 Durchsetzung von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt
118 sind in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.

119 (6) Wird gegen den Antrag der*s Wahlleiter*in entschieden, so sollen die
120 verbleibenden Plätze nicht weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle
121 enden. In diesem Fall kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung
122 entscheiden, ob die Wahl vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der
123 dann bestehenden Form angenommen wird.

124 **§ 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter**

125 (1) Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der*s
126 Wahlleiter*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze
127 gemeinsam stattfinden soll.

128 (2) Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele der
129 Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden müssen, um die
130 satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind § 6 Absätze 3 bis 6
131 anzuwenden.

132 (3) Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit nach
133 § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen geordnet. Im
134 Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf diese Ordnung.

135 (4) Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie Ämter zu
136 wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls Kandidierende ersetzt,
137 um die Quotenregelungen zu erfüllen.

- 138
139 (5) Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht
140 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne Vielfalt.
- 141 (6) Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht ausgewählte
142 Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist. Falls dadurch die
143 Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur Personen ohne Vielfalt ersetzt
144 werden; ist dies nicht möglich, können stattdessen nur Personen mit Vielfalt
145 ersetzen.
- 146 (7) Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der
147 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht
148 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine ausgewählte
149 Person, die demselben Landesverband wie eine andere ausgewählte Person angehört.
150 Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen, die nicht die Frauenquote oder die
151 Vielfaltsquote verletzen, und von diesen jeweils diejenige mit der geringsten
152 Differenz an Ja-Stimmen zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter
153 Ersetzungen mit gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der
154 geringsten Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten
155 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das Los.
- 156 (8) Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.
- 157 (9) Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.
- 158 (10) Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit
159 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.
- 160 **§ 8 Wahlvorschläge**
- 161 (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst
162 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte
163 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 164 (2) Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche
165 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung
166 ist ausreichend).
- 167 (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist,
168 kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der*s Bewerber*in durch
169 Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur wahlberechtigte
170 Versammlungsteilnehmer*innen Wahlvorschläge unterbreiten.
- 171 (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber*innen-Liste für den
172 entsprechenden Wahlgang zulässig.
- 173 (5) Bewerber*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder mehrere

174 auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für diese
175 berücksichtigt werden wollen.

176 (6) Alle vorgeschlagenen Bewerber*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu
177 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und Umfang von
178 Fragen an Bewerber*innen und Stellungnahmen zu Bewerber*innen ist durch
179 Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die Bewerber*innen für gleiche
180 Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

181 **§ 9 Stimmenabgabe**

182 (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

183 (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge des
184 vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

185 (3) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes*r Bewerber*in
186 mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist
187 dies eine Enthaltung.

188 (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der zu
189 besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen
190 muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.

191 **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

192 (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die
193 ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt
194 werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse
195 auf das Wahlverhalten möglich sind.

196 (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen
197 der Wille des*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, wenn auf
198 ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder wenn sie das Prinzip der
199 geheimen Wahl verletzen.

200 **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

201 (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl
202 der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen Nein-Stimmen
203 (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch Versammlungsbeschluss kann für
204 bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.

205 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei** 206 **Stimmgleichheit**

207 (1) Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen die jeweils erforderliche
208 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen waren,
209 sind die Bewerber*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

210 (2) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber*innen mit der
211 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als
212 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte
213 Wahlgänge stattfinden.

214 (3) Entfällt auf mehrere Bewerber*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die
215 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die Zahl der
216 Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.

217 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

218 (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch
219 Versammlungsbeschluss entweder
220 o die Wahl vertagt oder
221 o ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder
222 o eine Stichwahl herbeigeführt werden.

223 (2) In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber*innen zur
224 Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-Stimmen
225 erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen. Neue
226 Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so viele
227 Bewerber*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu besetzen sind, bei
228 Stimmgleichheit der letzten Bewerber*innen ausnahmsweise auch mehr. Ein
229 Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von Wahlbewerber*innen, die ihre Bewerbung
230 zurückgezogen haben, ist nicht möglich. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den
231 meisten Ja-Stimmen. Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele
232 Wahlbewerbungen zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu
233 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein weiterer
234 Wahlgang aufzurufen.

235 (3) Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines
236 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele
237 Bewerber*innen, die keine Mandatsträger*innen der Europa-, Bundes- oder
238 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die zulässige Zahl
239 von Mandatsträger*innen verringert sich gegebenenfalls entsprechend. Die
240 Bewerber*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahlen gewählt.

241 (4) Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die
242 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.

243 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

244 (1) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar
245 nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

246 (2) Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden
247 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse enthalten.
248 Es ist durch den*die Wahlleiter*in und mindestens ein weiteres Mitglied der
249 Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel,
250 Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten
251 aufzubewahren.

252 (3) Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich
253 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6 (4),
254 einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes, von dem es
255 mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und das Teil eines
256 Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung des gesamten
257 Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl eines Amtes, zu dem es Ersatzämter
258 gibt, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die Quotierung der Gesamtheit von
259 Ämtern und Ersatzämtern gewährleistet ist.

260 (4) Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen, wenn
261 unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten Ersatzdelegierten
262 mehr zur Verfügung stehen.

263 § 15 Wahlwiederholung

264 (1) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein
265 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben
266 kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort
267 abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für
268 die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

269 (2) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung
270 stattfinden.

271 § 16 Wahlanfechtung

272 (1) Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden, wenn
273 die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des
274 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und
275 eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

276 (2) Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

277 (3) Anfechtungsberechtigt sind:
278 o der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
279 o wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen
280 o nicht gewählte Wahlbewerber*innen.

281 (4) Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die
282 Wahl stattfand, zulässig.

283 (5) Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel
284 Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

285 (6) Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine
286 Wahlwiederholung anzuordnen.